

Bundeswirtschaftsministerium Berlin
Scharnhorststr. 34-37

10115 Berlin

Weinheim, 28. November 2014

Anfrage zum Erneuerbare Energien Gesetz – EEG 2014 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V. (VMEBF) – ein Verbund von rund 70 großen deutschen Familienunternehmen – hat in ihrer letzten Mitgliederversammlung im November 2014 das Thema EEG 2014 diskutiert. Wir begrüßen die gesetzlichen Regelungen für stromkostenintensive Unternehmen und sehen die Reform als einen wichtigen Schritt für den weiteren Erfolg der Energiewende.

Das wesentliche Ziel des EEG 2014 besteht darin, den weiteren Kostenanstieg spürbar zu bremsen, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen aufrecht zu erhalten.

Hinsichtlich der Kostenfrage sehen die Mitglieder der VMEBF in § 64 EEG 2014 im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelungen auch in den Verwaltungsbereichen die Möglichkeit, Kosten zu reduzieren (Stichwort Entbürokratisierung).

In § 64 Abs. 3 Nr. 1c EEG 2014 werden die Voraussetzungen für eine Befreiung von der EEG-Umlage aufgezählt, die durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und bescheinigt werden müssen:

- Angaben zu Betriebszweck und Betriebstätigkeit des Unternehmens
- Angaben zu den Strommengen des Unternehmens
- Sämtliche Bestandteile der Bruttowertschöpfung.

**Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V.
VMEBF e.V., c/o Freudenberg & Co. Kommanditgesellschaft, 69465 Weinheim, Germany**

Board: Prof. Dr. Dieter Truxius (Chairman) · Tel.: (06183) 8000500 · E-Mail: dieter.truxius@accobis.com
Peter Krieg (Deputy chairman) · Tel.: (06181) 352569 · E-Mail: peter.krieg@heraeus.com
Volker Christ · Tel.: (06201) 80-5817 · E-Mail: volker.christ@freudenberg.de
Prof. Dr. Norbert Winkeljohann · Tel.: (0541) 3304517 · E-Mail: norbert.winkeljohann@de.pwc.com

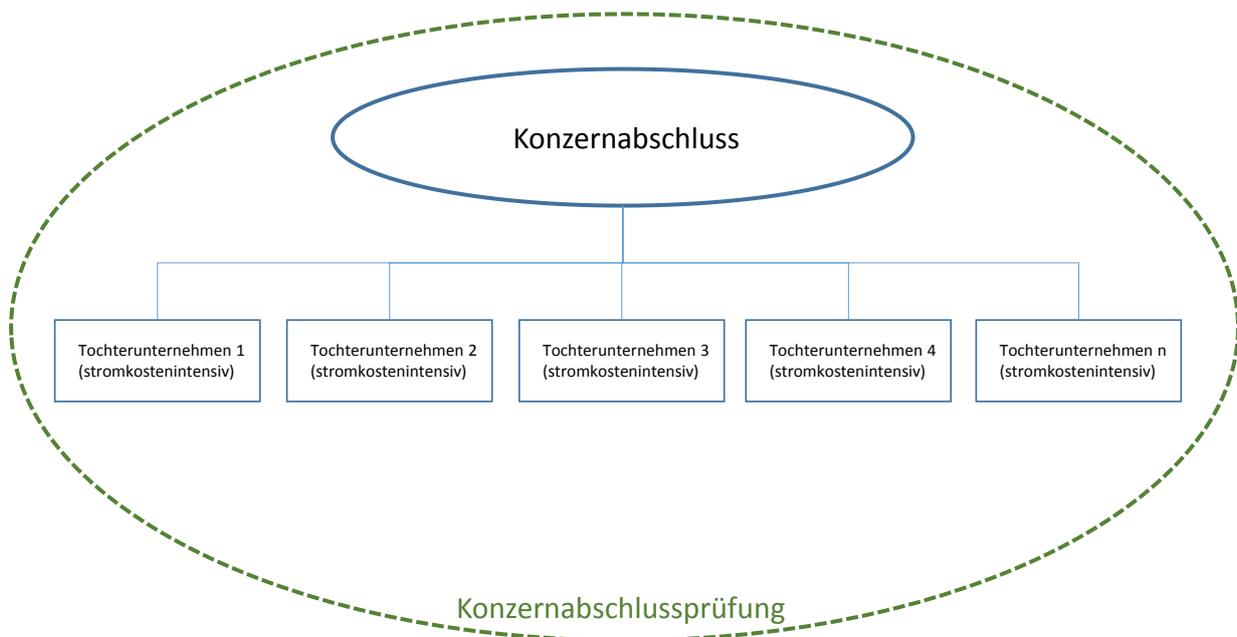
Bank account: Deutsche Bank AG, Mannheim · BIC: DEUTDESMXXX · IBAN: DE74 6707 0010 0040 1588 00

Die Bruttowertschöpfung wird dabei aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitet (vgl. Muster: Überleitungsrechnung Gewinn- und Verlustrechnung zur Bruttowertschöpfung vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle).

Die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers bzgl. dieser Angaben ist gem. EEG 2014 auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches zu erstellen.

Vorgaben zur Jahresabschlussprüfung nach dem Handelsgesetzbuch

Die Vorgaben des Handelsgesetzbuches zur gesetzlichen Jahresabschlussprüfung sehen in § 264 Abs. 3 HGB Erleichterungen für einen Jahresabschluss vor, wenn ein übergeordneter Konzernabschluss aufgestellt und geprüft wird.



Durch die Prüfung eines übergeordneten Konzernabschlusses können die einbezogenen Tochterunternehmen von der Prüfung ihres eigenen Jahresabschlusses befreit werden. Dies führt neben der Reduktion von Prüfungsgebühren auch zu einer Reduktion von Verwaltungskosten, da Prüfungen nicht doppelt betreut werden müssen.

Der Prüfer des Konzernabschlusses hat dabei gem. § 317 Abs. 3 HGB auch die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse zu prüfen. Dabei ist insbesondere gem. § 317 Abs. 1 HGB auch die Buchführung der einzelnen Jahresabschlüsse einzubeziehen. In dem Konzernabschluss werden alle Tochterunternehmen namentlich genannt, deren Jahresabschlüsse im Rahmen des § 317 Abs. 3 HGB geprüft wurden.

Anfrage

Die Bruttowertschöpfung, abgeleitet aus der Gewinn- und Verlustrechnung, unterliegt gem. dem EEG 2012 bereits der Prüfungspflicht. Die Gewinn- und Verlustrechnung selbst wird nun durch das EEG 2014 ebenfalls prüfungspflichtig, so dass eine „doppelte“ Prüfungspflicht für die Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung entsteht.

Eine Überleitungsrechnung von der Bruttowertschöpfung auf die Gewinn- und Verlustrechnung wird darüber hinaus vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle verlangt.

Dadurch entstehen den Unternehmen in nicht unerheblichem Maße zusätzliche Prüfungs- und Verwaltungskosten.

Wir bitten deshalb um Prüfung, ob zumindest für die Unternehmen, die zusätzlich noch verpflichtet sind, einen Konzernabschluss zu erstellen, die Erleichterungen des § 264 Abs. 3 HGB weiterhin gelten. Der Zusatz in § 64 Abs. 3 EEG – nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches – führt nicht per se zu einem Ausschluss der Erleichterungen des § 264 Abs. 3 HGB.

Wir würden eine Konkretisierung dahingehend begrüßen, dass die Einreichung eines geprüften Konzernabschlusses ausreichend ist, um eine Befreiung von der EEG-Umlage zu erreichen, sofern das antragstellende Unternehmen in diesem Konzernabschluss enthalten und im Rahmen des § 317 Abs. 3 HGB geprüft worden ist.

Der Zweck des EEG 2014, den Kostenanstieg durch erneuerbare Energien zu bremsen, würde ansonsten durch zusätzliche Verwaltungs- und Prüfungsgebühren in Teilen umgekehrt. Die Vorgaben des HGB, die diese Erleichterung bei der Erstellung von Konzernabschlüssen grundsätzlich berücksichtigen, würden unterlaufen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass sich durch unseren Vorschlag die Berechnung der Bruttowertschöpfung des jeweiligen Konzernunternehmens nicht verändert. Es geht uns einzig um die Möglichkeit der Einsparung unnötiger Prüfungs- und Verwaltungskosten, nicht um eine Veränderung der Anspruchsgrundlagen für die Befreiung von der EEG-Umlage.

Gerne stehen wir Ihnen zur Diskussion unserer Vorschläge und Anmerkungen zur Verfügung. Sollten Sie demnach noch Fragen oder Anmerkungen haben, können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des
Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V. (VMEBF)

Prof. Dr. Dieter Truxius

Peter Krieg

Volker Christ

Prof. Dr. Norbert Winkeljohann